



**Zulassungsrichtlinien  
für den Mathaise-Markt mit Krammarkt  
der Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach**

**I. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck**

1. Die Stadt Schriesheim veranstaltet auf dem dafür bestimmten Plätzen jährlich den Mathaise-Markt mit Krammarkt, die Kerwe und das Straßenfest Schriesheim und die Kerwe in Altenbach.
2. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu schaffen. Die einzelnen Branchen werden, auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten, in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr begrenzt.

**II. Bewerbung**

Die Veranstaltungen werden im Fachblatt „Der Komet“ im Monat September des Vorjahres ausgeschrieben.

**III. Ausschlußgründe vom Vergabeverfahren**

Folgende Bewerbungen werden aus nachstehenden Gründen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen:

1. Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Schriesheim) und Sammelbewerbungen.
2. Unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen mit falschen Angaben.
3. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z.B. Eigentumsverhältnisse).
4. Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Satzung für den Mathaise-Markt mit Krammarkt, Kerwe und Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach, die Zulassungsbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben.
5. Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen verursacht haben.

6. Bewerber, bei denen der Wirtschaftskontrolldienst bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.
7. Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf können ausgeschlossen werden, wenn das Stromversorgungsnetz der Plätze die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

#### **IV. Vergabe bei Überangebot**

1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.
2. Geschäfte, von denen angenommen wird, daß sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.
3. Bei der Vergabe der Plätze werden langjährig bekannte, bewährte und attraktive Beschicker als auch neue Beschicker berücksichtigt. der Verteilermaßstab orientiert sich nach der herrschenden Rechtsprechung. Als Orientierungsrahmen gilt ein Verhältnis von ca. 80 : 20 %.

80 % langjährig bekannte, bewährte und attraktive Beschicker

20 % Neubeschicker

4. Erfüllen mehrere Bewerbe die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, dessen Betrieb wegen seiner optischen Gestaltung, seines Pflegezustandes, seiner Betriebsweise oder seines Warenangebotes - wenn auch geringfügig - attraktiver ist.
5. In der Imbißbranche werden ausschließlich Schausteller berücksichtigt, sofern ausreichende und qualitativ akzeptable Bewerbungen vorliegen.
6. Jeder Beschicker kann grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden.
7. Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann die Stadt diese Plätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

#### **V. Zulassung**

1. Die Zuweisung erfolgt ggf. unter Angabe des zugelassenen Warensortiments, durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
2. Der zugelassene Bewerber hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes; auch dann nicht, wenn ihm seit Jahren derselbe Standplatz zugewiesen war.
3. Geschäfte und Stände, die Speisen und Getränke abgeben, müssen hierzu Mehrwegbehälter verwenden.  
Ausnahme hiervon (eßbares Geschirr) bedürfen der Einzelgenehmigung.

#### **VI. Widerruf der Zulassung**

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung beschriebenen optischen Gestaltung des Geschäftes.
2. Bei Änderung der Ausmaße des Betriebes.
3. Bei Überschreitung der in der Bewerbung angegebenen elektrischen Leistungsaufnahme.
4. Bei Änderung des in der Bewerbung angegebenen Sortimentes.
5. Bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen, oder bei Verstoß gegen die Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt während der laufenden Veranstaltungen und Aufbauzeit.
6. Bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen.
7. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse.
8. Das Geschäft bei Beginn der Veranstaltung oder während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird.
9. Bei Verstoß gegen Ziffer V, 3.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01. Juni 1995 in Kraft.

Riehl  
Bürgermeister